



ALRO GROUP

WE COLOUR YOUR MOBILITY



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT

1.1. Jeder Lieferant (im Folgenden "Lieferant"), der zugunsten der ALRO Holdings und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) Der „ALRO HOLDINGS NV“ mit Sitz in der Kruishoefstraat 52, 3650 Dilsen-Stokkem, Register der juristischen Personen Antwerpen, Abteilung Tongeren, USt.-Ident.-Nr. BE 0450.073.565 (im Folgenden „ALRO Holdings“).
- (ii) Der „ALRO NV“ mit Sitz in der Kruishoefstraat 52, 3650 Dilsen-Stokkem, Register der juristischen Personen Antwerpen, Abteilung Tongeren, USt.-Ident.-Nr. BE 0437.678.450 (im Folgenden „ALRO“);
- (iii) Der „WCA-ALRO NV“ mit Sitz in Oosterring 13, 3600 Genk, Register der juristischen Personen, USt.-Ident.-Nr. BE 0434.307.008 (im Folgenden „WCA ALRO“);
- (iv) Der „RECITECH NV“ mit Sitz in der Heulentakstraat (ohne Hausnummer), 3650 Dilsen-Stokkem, Register der juristischen Personen, USt.-Ident.-Nr. BE 0437.726.851 (im Folgenden „Recitech“ genannt); und
- (v) Der nach slowakischem Recht gegründeten „ALRO SLOVAKIA“ mit Sitz in Coburgova 84, 91701 Trnava (Slowakei), USt.-Ident.-Nr. SK 2022247535 (im Folgenden „ALRO Slovakia“).

Waren oder Dienstleistungen liefert oder Arbeiten ausführt, akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Einkaufsbedingungen"), unter Ausschluss seiner standardmäßigen Verkaufsbedingungen. Die Lieferung oder Leistung ist gleichbedeutend mit der vorbehaltlosen Annahme dieser Bedingungen. Abweichungen von dieser Regelung müssen von ALRO schriftlich bestätigt werden.

1.2. Alro Holdings, ALRO, WCA Alro, Recitech und ALRO Slovakia werden im Folgenden kollektiv als "ALRO", "wir" oder "uns" bezeichnet. Auch wenn ALRO die Anwendbarkeit der Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten schriftlich anerkannt hat, gelten die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzend weiter.

1.3. Im Falle von Widersprüchen gelten in dieser Reihenfolge: die Bestellung, diese Einkaufsbedingungen, die Angebotsanfrage und das Angebot.

1.4. Wird dem Lieferanten eine Übersetzung dieser Einkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt, so dient diese nur zu Informationszwecken. Im Falle von Widersprüchen zwischen solchen Übersetzungen und diesen Einkaufsbedingungen ist die vorliegende niederländische Fassung der Einkaufsbedingungen maßgebend.

ARTIKEL 2: ANFRAGEN UND ANGEBOTE

2.1. Eine Angebotsanfrage seitens ALRO ist für ALRO in keiner Weise bindend und hat einen rein informativen Charakter. Das Angebot eines Lieferanten gilt dagegen als verbindliches Angebot seitens des Lieferanten und ist für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Eingangs des Angebots bei ALRO gültig, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und ALRO.

2.2. ALRO behält sich das Recht vor, seine Anfrage jederzeit zu ändern.

2.2. Das Angebot muss allen zu diesem Zeitpunkt in Belgien geltenden rechtlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Es muss endgültig, genau und vollständig sein und alles enthalten, was für die vollständige und betriebsbereite Lieferung der angebotenen Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten erforderlich ist.

2.3. Das Angebot ist für ALRO kostenlos.

2.4. Hat der Lieferant bei der Anfrage eines Angebotes von ALRO Bedenken oder Einwände, z. B. hinsichtlich der Technik, der Sicherheit, der Durchführbarkeit, der Kosten oder des Abrechnungssystems, so wird er dies ALRO spätestens zum vereinbarten Termin zusammen mit einem Alternativangebot mitteilen.

ARTIKEL 3: BESTELLUNGEN & PREISE

3.1. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen immer durch ein/en Bestellschein/-schema bestätigt werden. Erhält ALRO einen Bestellschein oder ein Angebot des Lieferanten, kommt der Vertrag erst zustande, sobald eine zur gesetzlichen Vertretung von ALRO befugte Person das Angebot des betreffenden Lieferanten schriftlich bestätigt oder aber sobald ALRO mit der Ausführung des Kaufvertrages beginnt. Wenn ALRO von sich aus eine Bestellung aufgibt, kommt der Vertrag zustande, sobald der Lieferant dieser Bestellung (auch mündlich) zustimmt.

3.2. Wünscht der Lieferant Änderungen hinsichtlich des Umfangs und/oder des Ausmaßes des vereinbarten Auftrages zur Lieferung von Waren oder Leistungen, so sind die Änderungen vorher mit ALRO abzustimmen und deren Ausführung ist nur zulässig, wenn sie von ALRO vorher schriftlich bestätigt wurden.

3.3. Wünscht ALRO Änderungen hinsichtlich des Umfangs und/oder des Ausmaßes des vereinbarten Auftrages zur Lieferung von Waren oder Leistungen, die sich auf den Preis und den Ausführungstermin auswirken (können), so muss der Lieferant ALRO innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen durch ALRO schriftlich über die etwaige Änderung des Termins und/oder des Preises informieren.

3.4. Erfolgt keine Mitteilung seitens des Lieferanten gemäß Artikel 3.3., so ist der Lieferant weiterhin in vollem Umfang an den ursprünglich vereinbarten Preis und den ursprünglich vereinbarten Leistungstermin gebunden.

3.5. Darüber hinaus und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant in keinem Fall berechtigt, die Herstellung bestimmter Produkte, für die ALRO aktuelle Bestellungen hat, oder das Angebot bestimmter Dienste, die ALRO nach bestem Wissen und Gewissen vom Lieferanten in naher Zukunft noch in Anspruch nehmen wird, zu ändern und/oder einzustellen, außer in Fällen höherer Gewalt und/oder einer geänderten Gesetzgebung.

3.6. Sämtliche Preise sind Festpreise und können nur mit schriftlicher, ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung von ALRO erhöht werden. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes auf der Bestellung/dem Bestellschein vereinbart/erwähnt ist. Die Lieferung der Bestellung ist immer in dem von ALRO bestätigten Preis inbegriffen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung.

ARTIKEL 4: LIEFERUNG/VERSAND

4.1. Die erteilte Bestellung oder der bestätigte Bestellschein enthält den vereinbarten Liefertermin. Jede Lieferung seitens des Lieferanten erfolgt gemäß Incoterm DDP (Incoterms Version 2010). Die Liefer- und Leistungsfristen sind strikt einzuhalten. Werden diese nicht eingehalten, hat ALRO die Möglichkeit:

- (i) entweder die Erfüllung des Vertrages zu verlangen;
- (ii) oder den Vertrag unverzüglich von Rechts wegen für aufgelöst zu erklären.

In beiden Fällen hat ALRO unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden geltend zu machen und nachzuweisen, Anspruch auf einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1% des Gesamtvertragspreises pro angefangener Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 10%.

4.2. Artikel 4.1. findet jedoch keine Anwendung, wenn der Lieferant nachweist, dass er infolge höherer Gewalt absolut nicht in der Lage war, die vereinbarten Termine einzuhalten, und wenn er ALRO unverzüglich nach Kenntnis des Vorliegens höherer Gewalt schriftlich informiert hat. In diesem Fall werden die Fristen - nach gegenseitiger Absprache - um eine angepasste Zeit verlängert. Wenn diese Verlängerung dazu führt, dass der Auftrag für ALRO nicht mehr von Nutzen ist, hat ALRO das Recht, den Auftrag mit dem Lieferanten durch entsprechende Mitteilung einseitig zu kündigen. Geliefertes Material und geleistete Vorschüsse werden dann unverzüglich vom Lieferanten abgeholt bzw. zurückerstattet.

4.3. Die Übertragung des Eigentums an den gelieferten Materialien/Waren erfolgt bei deren Lieferung. Jedwede Klausel, welche die Eigentumsübertragung aufschiebt oder einen Vorbehalt bezüglich der Eigentumsübertragung beinhaltet, kann ALRO gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die einseitige Aufnahme einer Eigentumsvorbehaltsklausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein anderes Dokument des Lieferanten kann ALRO nicht entgegengehalten und nur nach schriftlicher Zustimmung von ALRO geltend gemacht werden.

4.4. ALRO behält sich das Recht vor, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auszusetzen, solange die Ware nicht vollständig geliefert und abgenommen wurde.

ARTIKEL 5: QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEME UND -KONTROLLEN

5.1. Auf Verlangen von ALRO muss der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem gemäß den geltenden DIN ISO-Normen einhalten. ALRO ist berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder mit Hilfe Dritter zu auditieren, die Einhaltung zu überprüfen und gegebenenfalls Nachaudits zu verlangen. Der Lieferant trägt alle Kosten für die Erlangung dieser Zertifikate über das Qualitätssicherungssystem und verpflichtet sich, seine Mitwirkung an diesen Audits nicht unbillig zu verweigern.

5.2. ALRO darf jederzeit die Unversehrtheit oder Konformität der Waren in den Werkstätten des Lieferanten überprüfen. Dabei tragen beide Parteien ihre eigenen Kosten. Sind infolge von Mängeln oder wegen Unmöglichkeit der Kontrolle erneute Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant sämtliche Kosten dieser erneuten Kontrollen, einschließlich der Personalkosten von ALRO.

5.3. Die Zertifikate werden spätestens bei der Lieferung per E-Mail verschickt.

5.4. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten (einschließlich derjenigen für sichtbare Mängel) bleibt von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

5.5 Der Lieferant garantiert, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen und Qualitäten entsprechen und dass bei der Lieferung sämtliche erforderlichen Dokumente (z. B. Versandpapiere, Zertifikate, Genehmigungen usw.) beigelegt werden. Soweit erforderlich, hat der Lieferant diese Unterlagen zu ergänzen, die damit verbundenen Formalitäten zu erfüllen und sie so schnell wie möglich an ALRO NV (oder an den oder die betroffenen Dritten) zurückzusenden. Wenn die gelieferte Ware nicht den Spezifikationen und/oder der Qualität entspricht oder wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Versanddokumente nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, behält sich ALRO das Recht vor, zur Deckung ihrer administrativen Kosten einen Pauschalbetrag von der betreffenden Rechnung oder von allen anderen Rechnungen, die der Lieferant vorlegen wird, einzubehalten, unbeschadet ihres Rechts, Ersatz für sämtliche nachgewiesenen Kosten zu verlangen.

ARTIKEL 6: GARANTIE

6.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren oder Dienstleistungen, die ausgeführten Arbeiten und die verwendeten Materialien frei von allen sichtbaren und verborgenen Mängeln sind, dass sie dem Vertrag, dem Stand der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den normalen Anforderungen an Gebrauchstauglichkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer entsprechen. ALRO ist nicht zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet, wird dem Lieferanten jedoch etwaige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen.

6.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gewährt der Lieferant eine Garantie von 5.000 Stunden nach Inbetriebnahme. Für die ausgeführten Arbeiten gewährt der Lieferant eine Garantie von 1 Jahr nach Lieferung. Diese Garantiefrist wird ausgesetzt und um die ausgesetzte Zeit verlängert, solange die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder die durchgeführten Arbeiten mangelhaft sind.

6.3. Während der Garantiezeit garantiert der Lieferant eine unverzügliche und vollkommen kostenlose Reparatur der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, es sei denn, er weist nach, dass die Mängel an diesen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich ALRO zuzuschreiben sind. Gegebenenfalls trägt er alle Kosten für Montage, Demontage und Transport. In dringenden Fällen oder bei Verzug kann ALRO diese Mängel selbst beheben oder beheben lassen und sich die Kosten vom Lieferanten erstatten lassen, sofern sie dem Lieferanten diese Absicht mitgeteilt hat.

6.4. Darüber hinaus hat ALRO gegenüber dem Lieferanten in jedem Fall Anspruch auf den vollen Ersatz sämtlicher durch den Mangel verursachten Schäden und auf die Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter.

6.5. Für Teile und Reparaturen, die innerhalb der Garantiezeit ausgetauscht oder durchgeführt werden, gilt eine neue Garantiezeit von 1 Jahr.

6.6. Defekte Waren oder Teile stehen ALRO bis zum einwandfreien Ersatz weiterhin zur Verfügung.

6.7. Der Lieferant hat die Pflicht, sich über die von ALRO beabsichtigte Verwendung der verkauften Waren zu informieren und gewährleistet, dass die verkauften Waren für diese Verwendung geeignet sind.

ARTIKEL 7: EINSTELLUNG ODER ÄNDERUNG DER HERSTELLUNG

7.1. Plant der Lieferant die Einstellung der Herstellung der von ihm gelieferten Waren oder eine Änderung der Abmessungen, Eigenschaften oder Spezifikationen dieser Waren, so wird er ALRO mindestens 6 Monate im Voraus darüber informieren. Gleichzeitig informiert und berät der Lieferant ALRO über neue Fabrikate und Ersatzmöglichkeiten dieser Produkte. Änderungen in der Zusammensetzung der verkauften Waren und/oder im Produktionsverfahren des Lieferanten, die sich auf die von ALRO gewünschte Verwendung dieser Waren auswirken (können), dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger Genehmigung durch ALRO vorgenommen werden.

ARTIKEL 8: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN - AUSGANGSKONTROLLE

8.1. Der Lieferant, der die Arbeiten oder Dienstleistungen ausführt, hat die auf dem Gelände des jeweiligen Standorts von ALRO geltenden Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten.

8.2. Der Lieferant ist für die Überwachung der zu montierenden Installationsteile bis zur vollständigen Fertigstellung der Montage verantwortlich.

ARTIKEL 9: HAFTUNG

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche (direkten oder indirekten) Schäden, (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn) zu ersetzen, die infolge oder anlässlich der Ausführung des Auftrags von ihm selbst oder seinen Angestellten oder von seinen mit der Ausführung Beauftragten oder deren Angestellten verursacht werden.

9.2. Der Lieferant stellt ALRO unter anderem jedoch nicht ausschließlich von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden frei, die durch das mit der verkauften Ware hergestellte Endprodukt verursacht wurden, jedoch auf einen Mangel der vom Lieferanten an ALRO verkauften Ware zurückzuführen sind.

9.3. ALRO haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Geräten, Gegenständen oder Materialien des Lieferanten. Darüber hinaus haftet ALRO gegenüber dem Lieferanten ausschließlich für eigenes grobes/vorsätzliches Verschulden im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sie im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen einget. Hinsichtlich der Haftung ihrer Angestellten haftet ALRO nur für vorsätzliche Fehler.

ARTIKEL 10: VERSICHERUNG

10.1. Zur Deckung der vorgenannten Haftung hat der Lieferant den Arbeiten und Risiken angepasste Versicherungen abzuschließen, worüber er ALRO auf eine erste Anforderung hin einen Nachweis liefern muss.

10.2. Die Haftung des Lieferanten wird weder durch seine Versicherungspflicht noch durch den Deckungsumfang einer solchen Versicherung beschränkt.

10.3. Der Lieferant hat die von ihm bei ALRO verwendeten Gegenstände, die sein Eigentum bleiben, als solche zu kennzeichnen und hinreichend gegen Feuer und alle sonstigen in Frage kommenden Risiken mit Regressverzicht gegenüber ALRO versichern zu lassen

ARTIKEL 11: GEHEIMHALTUNG

11.1. Sämtliche Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt von ALRO erhält, sowie alle Pläne und Unterlagen, die er bei der Ausführung des Auftrags erstellt, sind vertraulich. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur zur Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sämtliche notwendigen und geeigneten Maßnahmen und Schritte zu ergreifen, um die erhaltenen vertraulichen Informationen jederzeit wirksam vor Verlust und unbefugtem Zugriff zu schützen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung und Aufrechterhaltung geeigneter und notwendiger Zugangsmaßnahmen zu Räumen, Behältern, IT-Systemen, Datenträgern und sonstigen Informationsträgern, in oder auf denen sich vertrauliche Informationen befinden, sowie die Einführung entsprechender Anweisungen für die zum Umgang mit vertraulichen Informationen befugten Personen. Der Lieferant verpflichtet sich, ALRO unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn beim Lieferanten ein Verlust von und/oder ein unbefugter Zugriff auf vertrauliche Informationen eingetreten ist oder eingetreten sein könnte.

11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Angestellten und seine Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise zur Vertraulichkeit.

11.3. Auf Verlangen von ALRO muss der Lieferant sämtliche schriftlichen Informationen und sämtliche angefertigten Unterlagen oder Pläne einschließlich sämtlicher Kopien unverzüglich zurückgeben.

11.4. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten schuldet der Lieferant ALRO von Rechts wegen einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von zehntausend EURO (10.000,00) pro Verstoß, der sich für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, um eintausend EURO (1.000,00) erhöht, und zwar unbeschadet des Rechts von ALRO, einen höheren Schaden geltend zu machen und nachzuweisen.

ARTIKEL 12: VERLETZUNG VON GEISTIGEM ODER GEWERBLICHEM EIGENTUM

12.1. Der Lieferant stellt ALRO von allen Ansprüchen Dritter und sämtlichen Schäden frei, die auf festgestellte oder behauptete Verletzungen von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten an den gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen zurückzuführen sind.

ARTIKEL 13: VERZUGSZINSEN

13.1. Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung sind erst möglich, nachdem ALRO vom Lieferanten ordnungsgemäß in Verzug gesetzt wurde. In diesem Fall wird der niedrigste der folgenden Zinssätze fällig: entweder der zum Zeitpunkt der Inverzugsetzung geltende Dreimonats-Interbankensatz (BIBOR oder Euro-Zinssatz) oder der zum Zeitpunkt der Inverzugsetzung geltende gesetzliche Zinssatz.

ARTIKEL 14: WERBUNG

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung von ALRO darf der Lieferant den Namen ALRO weder in seinem Werbe- und Verkaufsförderungsmaterial noch in sonstiger Weise verwenden. ALRO hingegen hat das Recht, den Namen und das Logo des Lieferanten auf seiner Website sowie in seinen Geschäfts- und Marketingunterlagen, Veröffentlichungen und dergleichen mehr zu verwenden, unabhängig davon, ob diese auf Papier oder elektronisch, über das Internet, einen Blog oder ein anderes soziales Medium verbreitet werden.

ARTIKEL 15: KÜNDIGUNG

ALRO kann den Vertrag jederzeit einseitig aufkündigen, vorausgesetzt, sie entschädigt den Lieferanten für das, was bereits geliefert oder ausgeführt wurde, sowie für die vom Lieferanten nachgewiesenen Stornierungskosten. Diese Entschädigung durch ALRO besteht aus einem Pauschalbetrag in Höhe von dreißig Prozent (30%) des Restwerts des Vertrags mit dem Lieferanten. Der entgangene Gewinn wird unter keinen Umständen erstattet.

ARTIKEL 16: SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der zugrundeliegenden Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.

Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die durch Nichtigkeit berührt oder außer Kraft gesetzt würden, bleiben für den rechtlich zulässigen Teil verbindlich. Sowohl ALRO als auch der Lieferant verpflichten sich, die (ganz oder teilweise) nichtigen und/oder ungültigen Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die der Intention von ALRO und des Lieferanten am nächsten kommen.

ARTIKEL 17: PERSONENBEZOGENE DATEN UND DATENSCHUTZ

17.1. Die Ausführung des Vertrags zwischen ALRO und seinen Lieferanten erfordert manchmal die Verarbeitung personenbezogener Daten. In Bezug auf diese Verarbeitung personenbezogener Daten durch ALRO verweist ALRO auf seine Datenschutzerklärung, die auf ihrer Website (www.ALRO-group.com) verfügbar ist.

ARTIKEL 18: HÖHERE GEWALT

18.1. Weder ALRO noch der Lieferant sind verantwortlich und/oder haftbar für die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag ergeben, soweit diese Nichteinhaltung die Folge von höherer Gewalt und/oder eines Härtefalls ist. Üblicherweise werden die folgenden Situationen als höhere Gewalt und/oder Härtefall betrachtet: sämtliche Umstände, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und unvermeidbar sind und die auf Seiten einer der Parteien die Ausführung der Vereinbarung unmöglich machen oder die Ausführung der Vereinbarung finanziell oder anderweitig erschweren oder schwieriger machen würden, als vernünftigerweise vorhersehbar war (wie z. B., jedoch nicht beschränkt auf, Krieg, Naturereignisse und/oder -katastrophen, Unwetterschäden, Feuer, Beschlagnahme, Verspätungen bei oder Konkurs von Dritten, auf die/mit denen ALRO oder der Lieferant angewiesen ist/rechnet, Personalmangel, Streiks und/oder betriebsorganisatorische Umstände).

18.2. Die vorgenannten Fälle höherer Gewalt berechtigen ALRO, ihre Verpflichtungen durch einfache schriftliche Mitteilung an den Lieferanten auszusetzen/zu ändern, ohne dass dieser von ALRO diesbezüglich eine Entschädigung verlangen kann. Dauert die Situation der höheren Gewalt länger als vierzig (40) Tage an, ist ALRO berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen.

ARTIKEL 19: ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1 Die vorliegende Vereinbarung unterliegt belgischem Recht und ist nach diesem auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen vom 11.04.1980) ist auf die vorliegende Vereinbarung nicht anwendbar, ebenso wie alle anderen Verweisungsregeln, die zu einem anderen anwendbaren Recht als dem belgischen führen würden.

19.2 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen ALRO und dem Lieferanten ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß der vorgenannten Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Niederländisch und der Gerichtsstand ist Brüssel.